Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 5

Artikel: St. Galler Pensionskasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

St. Galler Pensionstasse.

Mit den am 17. Januar 1917 vom Regierungsrate genehmigten, neuen Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen sind diesenigen von 1905 erset worden und es gelten für alle zukünstig zu pensionierenden Personen und ihre Angehörigen die neuen Bestimmungen, nicht aber für die früher schon Pensionierten, für welche jene Statuten maßgebend sind, nach welchen sie s. 3. in den Ruhestand versetzt wurden. Es ist bereits in einer früshern Korrespondenz auf die schöne Errungenschaft der st. gallischen Lehrerschaft in kriegsschwerer Zeit hingewiesen und diese Art Teuerungszulage in dankbarer Weise gewürdigt worden.

Es dürste nun heute, nach Veröffentlichung der neuen Statuten, nicht unangebracht sein, sie denjenigen von 1905 gegenüber zu stellen und neue, abweichende Bestimmungen in Erwähnung zu bringen.

Der Kreis der Kassamitglieder wird um einiges erweitert: "Vollbeschäftigte Turn-, Hauswirtschafts- und andere Fachlehrer der kant. Volksschule, sowie Lehrerinnen geistlichen Standes an den Primarschulen zu Altstätten und Wil wird der Eintritt gestattet."

Eine neue Bestimmung versügt, "daß Lehrern, die in eine andere kantonale Stellung gewählt werden, mit der ebenfalls eine Alters= und Invalidenversicherung verbunden ist, (Kantonsschule, Seminar) als Beitrag an die Einkausssumme in die betr. Pensionskasse das bei der Volksschulsehrerkasse vorhandene, ihrem Übertritts= alter entsprechende Deckungskapital an die neue Kasse abgegeben wird."

Lehrer und Lehrerinnen "kann", wenn der Deckungsfond seine rechtmäßige Höhe erreicht und ein Reservesond sich zu bilden begonnen hat, ein Teil ihrer gesleisteten Personalbeiträge, jedoch in Rücksicht auf die Höhe des Reservesondes, und in keinem Falle mehr als 50 % als Abgangsentschädigung verabreicht werden."

Wer bisher dem Lehrerstande untreu wurde (z. B. Übertritt in Beamtungen seitens der Lehrer, in den Shestand seitens der Lehrerinnen), der ging all seiner geleisteten Beiträge verlustig, sei es, daß sie durch ihn persönlich bezahlt wurden, oder durch die Schulgemeinde als Julage zur Besoldung. Der neue Entwurf geht nun einen Schritt weiter, indem er wenigstens die Möglichteit offen läßt, solchen Lehrpersonen einen Betrag auszuzahlen, aber nicht mehr als 50 %! Uns Kassateilhabern kann diese Bestimmung, durch unsere subjektiv-gefärbte Brille angesehen, nur recht sein. Objektiv betrachtet, erscheint sie als eine Härte, ein staatslich sanktionierter Diebstahl an Kapital, Zinsen und Zinseszinsen. Der Deckung sesond der Kasse für ca. 850 versicherte Lehrpersonen und ihre Angehörigen wird gebildet:

- 1. Aus dem vorhandenen Fond (31. Dez. 1915 2'000'294 Fr.) und dessen Zinserträgnissen.
 - 2. Den Eintrittsgeldern der neuen Kassamitglieder (Fr. 100.—, bisher 25.—).
 - 3. Den jährlichen persönlichen Beiträgen der Lehrer (Fr. 50, bisher 40).
- 4. Den jährlichen Beiträgen des Staates (Fr. 40 für jede Lehrstelle, bisher 30) ca. 37'000 Fr.

- 5. Den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden (Fr. 60 pro Lehrstelle, bis= her 50).
 - 6. Dem jährlichen Anteil an der Bundessubvention (Fr. 36'350).
- 7. Den Nachzahlungen später Eintretender, rückfälligen Stipendien, Schenstungen und Vergabungen.

Die Einkaufsumme wurde bis anhin berechnet: Eintrittstage Fr. 25 und dazu Fr. 40 pro Jahr vom 20. Altersjahre an gerechnet. Wer also erst später in den st. gallischen Schuldienst trat, der hatte zu bezahlen:

Wit 28 Jahren: Fr. 25 Eintritt
$$+$$
 8 \times 40 Fr., total Fr. 345 , 35 , , , , , , $+$ 15 \times 40 , , total , 625 , 45 , , , , , , $+$ 25 \times 40 , , total , 1025

Nach dem 45. Altersjahr wurde und wird auch in Zukunft kein Mitglied mehr angenommen.

Für die heutige Einkaufssumme ist eine Skala festgelegt worden, die von 1 % im 21. Altersjahre auf 230 % im 45. Altersjahre ansteigt. Es werden damit die Eintritte für die ersten Jahre erleichtert, für die spätern Jahre erschwert. Es liegt eben im Interesse der Kasse, daß die Eintritte möglichst früh erfolgen.

Rach der eben genannten Stala bezahlt ein Eintretender

Leistungen der Pensionskasse: Sie begreift wie früher in sich: Pension im Alter, oder bei früher eintretender Invalidität und bei Todesfall eine Pensionierung der Witwen und Waisen.

. Die Alterspension 1200 Fr. (bisher 1000), tritt mit 65 Altersjahren ein. (Lehrerinnen: 60)

Wird der Lehrer vor dem 65. Lebensjahre invalid, so hat er Berechtigung auf die Pension nach folgender Berechnung:

Grundtage $30\,\%$ der Maximalrente (Fr. 1200) = Fr. 360. Dazu $2\,\%$ der Maximalrente = Fr. $24\,$ für jedes Altersjahr vom 20. an gerechnet. Somit ershält ein invalider Lehrer

Es kommen für die Invaliditätspension nicht mehr die Dienst jahre, sondern die Alters jahre in Betracht.

Die Witwe eines verstorbenen Lehrers erhielt bis anhin Fr. 250 Pension, 240 Fr., wenn der Lehrer bloß 6, 200, wenn er nur 5 Dienstjahre hinter sich hatte. Die Witwenpension erfährt nun eine Erhöhung auf Fr. 400. Dauert die Ehe nicht 2 Jahre, so findet eine einmalige Auszahlung von je Fr. 75 (bisher Fr. 50) pro Monat der Chedauer statt.

Die Waisenkinder erhalten bis zu ihrem 18. Altersjahre eine jährliche Pension von Fr. 150 (bisher Fr. 100) ohne Rücksicht auf die Zahl derselben. Nach den Statuten von 1905 war hiefür ein Maximalbetrag von Fr. 500 sestgelegt. Doppelwaisen erhalten heute wie früher den doppelten Betrag, aber im Maximum Fr. 1200.

Zum Schlusse sei noch hingewiesen auf die neue Bestimmung in Art. 20: "Bei Unterlassung oder nachlässiger Ausführung der Mitteilungen der Zivilstands» veränderungen an die Erziehungskanzlei seitens eines Teilhabers kann die Erziehungsbehörde eine Buße von Fr. 5—20 zugunsten des Deckungssondes versügen."

Da wird manch ein Sünder reumütig an seine Brust klopsen: "Mea culpa!" und seine Sachen rasch in Ordnung bringen. Was unter der Herrschaft der alten Statuten geschehen, geht, denk ich mir, strassos aus.

Wie bis anhin verwaltet der Staat unentgeltlich die Kasse und haftet auch für die Sicherheit der angelegten Gelder. — Sch.

Schulnachrichten aus der Schweiz.

Uri. Tenerungszulage und Besoldung. Der Borstand des Lehrervereins von Uri hat am 22. Oktober 1916 an den h. Erziehungsrat eine Eingabe gerichtet, um Ausrichtung einer Tenerungszulage. Daß es auch im Lande Tells mit der Besoldung der Lehrerschaft nicht überall "glänzend" ist, beweist der Lehte Schulbericht. Die Eingabe wurde vom h. Erziehungsrate gutgeheißen und er richtete ein Gesuch an den Landrat, um Aufnahme eines Betrages von 2000 Fr. ins Budget pro 1917; dieser beschloß 50 Proz. auszuhändigen, sosern die Gemeinden mindestens gleichviel geben. Es erhält nun ein Lehrer 100 Fr. und 25 Fr. pro Kind. Schattdorf hat die Ausrichtung einer Zulage bereits beschlossen und auch den Geshalt des Lehrers um 200 Fr. erhöht. Erstseld hat pro 1916 die Zulage ausgesrichtet und wird auch pro 1917 das Gleiche tun. Wassen hat den Gehalt des Lehrers ebenfalls um 150 Fr. erhöht, desgleichen den Gehalt der Lehrerin von Meien.

Schwhz. Haftpflicht der Schule. Im Jahre 1913 verunglückte ein Student am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz schwer, indem er über eine Terrasse stürzte und durch den Fall völlig taub wurde. Das Gericht verpflichtet das Kollegium zur Ausrichtung einer lebenslänglichen Kente von 1000 Fr. jährlich an den Verunglückten.

Dbwalden. Herr Lehrer Isidor I fanger in Alpnach ist von der Schweiszerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zum Lehrer an die Erziehungsanstalt "Sonsnenberg" bei Luzern wiederberufen worden.

— Der Schulrat von Engelberg bewilligte den Lehrern eine Teuerungs= zulage von Fr. 100 pro Jahr.

Glarus. Teuerungszulage. Die Glarner Regierung beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde, der Lehrerschaft, rückwirkend auf den 1. Juli 1916, die gleichen Zulagen für die Dauer der Lebensmittelteuerung auszurichten, wie sie für die Landesbeamten und Angestellten bewilligt worden sind.

Freiburg. Auszeichnung. Hr. Prosessor Dr. Leitschuh, Vorsitzender des Bayernvereins, hat vom König von Bayern das Kreuz des König Ludwigs Orsbens erhalten.